

**Tragende Gründe zum Beschluss
des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung
der Bedarfsplanungs-Richtlinie:
Redaktionelle Änderung des § 40 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2:
Nachbesetzung von Sonderbedarfsanstellungen
in Medizinischen Versorgungszentren zur Dialyseversorgung**

Vom 19. Februar 2009

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlagen	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Verfahrensablauf	2
4.	Würdigung der Stellungnahmen	3
5.	Dokumentation des gesetzlich vorgesehenen Stellungnahmeverfahrens	4

1. Rechtsgrundlagen

An der vertragsärztlichen Versorgung nehmen gemäß § 95 Abs. 1 SGB V auch Medizinische Versorgungszentren teil. Regelungen, die für Vertragsärzte gelten, finden auch Anwendung auf Medizinische Versorgungszentren, es sei denn, es ist etwas Abweichendes geregelt. Im 10. Abschnitt der Bedarfsplanungs-Richtlinie (VÄBPL-RL) sind die Grundlagen, Maßstäbe und Verfahren für die Medizinischen Versorgungszentren im Bedarfsplanungsrecht enthalten. § 40 VÄBPL-RL regelt die Anwendbarkeit der Vorschriften zur Sonderbedarfsfeststellung. In § 40 Abs. 1 Nr. 2 VÄBPL-RL ist die Deckung eines Sonderbedarfs durch Anstellung eines weiteren Arztes in einem Medizinischen Versorgungszentrum geregelt worden.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Bei der Nachbesetzung gemäß § 103 Abs. 4a SGB V wird in § 40 Abs. 1 Nr. 2 VÄBPL-RL auf die Regelungen des § 25 Abs. 1 VÄBPL-RL verwiesen. Allerdings werden durch die Einschränkung auf § 25 Abs. 1 Satz 1 VÄBPL-RL nur Regelungstatbestände der Sonderbedarfszulassung nach § 24 Buchst. a) bis d) erfasst. Der Regelungsinhalt des § 25 Abs. 2 VÄBPL-RL, der auf Buchstabe e) verweist, ist damit nicht aufgenommen worden. Es stellt sich daher die Frage, ob bei der Nachbesetzung von Sonderbedarfsanstellungen in Medizinischen Versorgungszentren die Sonderbedarfsanstellung für Dialyse nach § 24 Buchst. e) VÄBPL-RL anders behandelt werden soll, als die übrigen Sonderbedarfsanstellungen. Hintergrund der derzeitigen Verweisungsregelung ist, dass die Auffassung vertreten wurde, dass einem Medizinischen Versorgungszentrum kein Versorgungsauftrag für Dialyse nach Anlage 9.1 BMV-Ä/EKV erteilt werden kann. Diese Rechtsauffassung ist mittlerweile aufgegeben worden. Viele Kassenärztliche Vereinigungen erteilen auch Medizinischen Versorgungszentren mit angestellten Ärzten einen Versorgungsauftrag für Dialyse nach Anlage 9.1 BMV-Ä. Die Aufhebung der Einschränkung in dem Verweis vollzieht diese Rechtsanwendung.

3. Verfahrensablauf

Die Mitglieder des Unterausschusses haben sich in der Sitzung am 19. Januar 2009 einvernehmlich für eine redaktionelle Anpassung des § 40 Abs. 1 Nr. 2 VÄBPL-RL ausgesprochen.

4. Würdigung der Stellungnahmen

Mit Schreiben vom 22. Januar 2009 wurde der Bundesärztekammer (BÄK) und der Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) gemäß § 91 Abs. 5 SGB V Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die BÄK hat am 11. Februar 2009 dem Beschlussvorhaben ohne Einschränkungen zugestimmt und eine weitergehende redaktionelle Änderung der Überschrift des 10. Abschnitts der VÄBPI-RL vorgeschlagen. Am 13. Februar 2009 hat die BPtK per E-Mail mitgeteilt, dass von ihrer Seite eine Stellungnahme zu dem Beschlussvorhaben nicht vorgesehen sei.

Berlin, den 19. Februar 2009

Gemeinsamer Bundesausschuss
gem. § 91 SGB V

Hess

5. **Dokumentation des gesetzlich vorgesehenen Stellungnahmeverfahrens / Stellungnahme der BÄK vom 11.02.2009**



Bundesärztekammer
Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

Bundesärztekammer · Postfach 12 08 64 · 10598 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Herrn Hollstein
Postfach 1763
53707 Siegburg

Berlin, 11.02.2009
Fon
+49 30 400 456-433
Fax
+49 30 400 456-378
E-Mail
dezernat3@baek.de
Diktatzeichen
Zo/Ke
Aktenzeichen
872 010
Seite
1 von 1

Stellungnahme der Bundesärztekammer gem. § 91 Abs. 5 SGB V zur Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie: Redaktionelle Änderung zur Nachbesetzung von Sonderbedarfsanstellungen in medizinischen Versorgungszentren zur Dialyseversorgung hier: Ihr Schreiben vom 22.01.2009

Sehr geehrter Herr Hollstein,

als Anlage senden wir Ihnen unsere Stellungnahme in o. g. Angelegenheit.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH
Referent
Dezernat 3

Anlage

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin
Postfach 12 08 64
10598 Berlin
Fon +49 30 400 456-0
Fax +49 30 400 456-388
info@baek.de
www.baek.de



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
zur Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie:
Redaktionelle Änderung zur Nachbesetzung von Sonderbedarfs-
anstellungen in medizinischen Versorgungszentren zur Dialyseversorgung

Berlin, 11.02.2009

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 22.01.2009 zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich einer weiteren Änderung der bestehenden Bedarfsplanungs-Richtlinie aufgefordert, nachdem die Richtlinie bereits mehrfach Gegenstand von Änderungen durch den G-BA gewesen ist (vgl. die Stellungnahmen der Bundesärztekammer vom 01.02.07, 31.08.07, 05.12.07, 28.01.08, 27.03.08, 02.09.08 und 12.12.08). Der Bundesärztekammer wurde ein einheitlicher und, laut tragenden Gründen, einvernehmlich getroffener Beschlussentwurf des zuständigen Unterausschusses Bedarfsplanung vorgelegt.

Beabsichtigt ist Streichung der Worte „Abs. 1 Satz 1“ in § 40 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 der Richtlinie:

„§ 40 Anwendbarkeit der Vorschriften zur Sonderbedarfsfeststellung

- 1) Für die Aufnahme von Ärzten in medizinischen Versorgungszentren nach § 95 Abs. 1 Satz 2 SGB V gelten bei angeordneten Zulassungsbeschränkungen die §§ 24 und 25 mit folgenden Maßgaben entsprechend:
 1. Erfolgt die Deckung des Sonderbedarfs durch Zulassung eines weiteren Vertragsarztes, ist die Zulassung an die Person des Arztes und an den Vertragsarztsitz (die Betriebsstätte) des medizinischen Versorgungszentrums gebunden.
 2. Erfolgt die Deckung des Sonderbedarfs durch Anstellung eines weiteren Arztes, ist eine Übertragung der Tätigkeit auf andere Ärzte des medizinischen Versorgungszentrums unzulässig. Eine Nachbesetzung gemäß § 103 Abs. 4 a Satz 5 SGB V nach § 25 ~~Abs. 1 Satz 1~~ bedarf der erneuten Genehmigung und kann nur bei Fortbestand der Sonderbedarfsfeststellung mit Festsetzung einer erneuten Beschränkung erteilt werden.
- 2) Für die in medizinischen Versorgungszentren tätigen Ärzte nach § 95 Abs. 1 Satz 2 SGB V gilt § 26 entsprechend.“

Der zitierte § 40 ist dem Abschnitt 10 der Richtlinie zuzuordnen, worin Regelungen für Ärzte festgelegt sind, die in medizinischen Versorgungszentren nach § 95 Abs. 1 Satz 2 SGB V tätig sind. Medizinische Versorgungszentren werden Vertragsärzten in der vertragsärztlichen Versorgung gleichgestellt, es sei denn, es werden abweichende Regelungen getroffen. In der Bedarfsplanungs-Richtlinie verweisen daher im 10. Abschnitt viele Regelungen auf die für Vertragsärzte getroffenen Vorschriften. So wird in § 40 Abs. 1 Nr. 2 die Deckung eines Sonderbedarfs in gesperrten Gebieten durch Anstellung eines weiteren Arztes in einem medizinischen Versorgungszentrum geregelt. Der Verweis auf § 25 der Richtlinie („Wegfall von zulassungsbeschränkenden Auflagen“) bezieht sich allerdings nur auf dessen Absatz 1, weil nach damaliger Rechtsauffassung ein medizinisches Versorgungszentrum keinen Versorgungsauftrag für Dialyseleistungen nach Anlage 9.1 BMV-Ä/EKV hatte erhalten können. Die Regelungen für eine nephrologische Versorgung der von einer chronischen Niereninsuffizienz betroffenen Patienten sind im 2. Absatz des § 25 geregelt, der von § 40 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 in seiner derzeitigen Fassung jedoch nicht mit erfasst ist. Da mittlerweile aber auch medizinische Versorgungszentren Versorgungsaufträge für die Erbringung von Leistungen im Bereich der Dialyse erhalten können, ist die Einschränkung in der Verweisungsregelung auf § 25 Abs. 1 nicht mehr erforderlich.

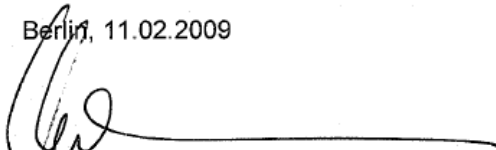
Die Bundesärztekammer nimmt zur Richtlinienänderung wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer hat zur vorgesehenen Änderung keine Hinweise.

Im Zuge der Anpassung sollte jedoch eine weitere redaktionelle Korrektur vorgenommen werden, betreffend die Überschrift des 10. Abschnitts der Bedarfsplanungs-Richtlinie (siehe die hervorgehobene Einfügung):

„Grundlagen, Maßstäbe und Verfahren für die Berücksichtigung der in medizinischen Versorgungszentren nach § 95 Abs. 1 Satz 2 SGB V tätigen Ärzte oder in Versorgungseinrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V beschäftigten Ärzte bei der Bedarfsplanung sowie Planungsentscheidungen bei Überversorgung und Unterversorgung und im Genehmigungsverfahren der Zulassungsausschüsse“

Berlin, 11.02.2009



Dr. med. Regina Klakow-Franck, M.A.
Leiterin Dezernat 3 u. 4

E-Mail der Bundespsychotherapeutenkammer vom 13. Februar 2009:

Von: Judith Scheide [mailto:Scheide@bptk.de]

Gesendet: Freitag, 13. Februar 2009 10:49

An: Hollstein, Dirk

Betreff: Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie

Sehr geehrter Herr Hollstein,

von Seiten der Bundespsychotherapeutenkammer ist in diesem Stellungnahmeverfahren (Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie, hier: redaktionelle Änderung hinsichtlich der Nachbesetzung von Sonderbedarfsanstellungen in MVZ zur Dialyseversorgung) keine Stellungnahme vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Judith Scheide

Bundespsychotherapeutenkammer

Klosterstraße 64

10179 Berlin

Tel. 030 - 278 785 – 13

scheide@bptk.de
www.bptk.de